



# Reglement bezahlte Arbeit

Verabschiedet an der GV vom 22. Juni 2023  
(ersetzt Version vom 15. Juni 2017)

Das vorliegende Dokument regelt die Vergabe von bezahlten Aufträgen durch die WBG Warmbächli. Die Vergabe der grossen Aufträge für Planungs- und Bauarbeiten unterstehen nicht diesem Reglement und werden in einer separaten Vereinbarung zwischen Planer\*innen und Verwaltung geregelt.

1. In der Regel arbeiten die Gremien der Wohnbaugenossenschaft ehrenamtlich. Für anstehende Arbeiten, welche sich dafür eignen, werden **Freiwillige gesucht**.
2. Finden sich keine Freiwilligen, werden die **Aufträge in der Regel ausgeschrieben**. Das gilt auch für Folgeaufträge von früheren Aufträgen, wenn sie aus fachlicher Sicht neu vergeben werden können.
3. Bei **Aufträgen über CHF 10 000.–** (einmaliger Auftrag oder Summe von – absehbaren – Folgeaufträgen innerhalb von zwei Jahren) muss mindestens eine **Vergleichsofferte** eingeholt werden.
4. **Ausnahmen** von diesem Verfahren (nur Punkt 1-3) sind in begründeten Fällen per Verwaltungsentscheid möglich.
5. Über die **Vergabe von Aufträgen entscheidet die Verwaltung ohne Begründungspflicht** immer mit dem Ziel, das bestmögliche Verhältnis von Qualität und Kosten für die Genossenschaft zu erzielen. Sie kann dabei in einem jeweils festzulegenden Rahmen die **Ausschreibungs- und Vergabeverantwortung** an einzelne Verwaltungsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsstelle, Kommissionen oder Arbeitsgruppen **delegieren**. Die oben genannten Personen/Gremien können zudem einen Antrag für ein Budget zu einem bestimmten Geschäft an die Verwaltung stellen. Wird dieser gutgeheissen, können sie den Auftrag selbstständig vergeben, müssen sich aber ebenfalls an das oben ausgeführte Vergabeverfahren halten.
6. Aufträge werden zu einem im Umfeld (Genossenschaften/NGO/NPO) üblichen **Stundenansatz** entschädigt. **Richtgrösse für Arbeiten, die fachliche Qualifikationen erfordern, ist hierbei CHF 80.–/h brutto**, wobei die Ansätze der Arbeitsbranche angepasst werden. Die Aufträge werden im **Mandatsverhältnis** vergeben (Sozialleistungen, Versicherungen, Ferienentschädigungen usw. sind Sache der Auftragnehmenden).
7. Mitarbeitende der **Geschäftsstelle** werden **branchenüblich entlohnt** und stehen i.d.R. in einem Angestelltenverhältnis zur WBG Warmbächli. Die Bandbreite bei den Löhnen wird dabei möglichst klein gehalten.
8. **Mitglieder von Verwaltung und Kommissionen** sowie zugezogene Beirat\*innen erhalten eine **symbolische Entschädigung von CHF 100.– pro Sitzung, bis zu maximal CHF 1 000.– pro Amtsjahr und Mandat**. Die Verwaltung und die Kommissionen erstellen per Ende Jahr aufgrund der aktiven Sitzungsteilnahme eine Zusammenstellung zuhanden der Geschäftsstelle.